

18.7. 1915.

122

* Vorzeitige Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung. Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat verfügt, daß jene Lehrpersonen, die infolge ihrer Einberufung zu militärischen Dienstleistung anlässlich der gegenwärtigen kriegerischen Ereignisse die Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen nicht in den normalen Prüfungsterminen abzulegen vermögen, in einem von ihnen gewählten außerordentlichen Prüfungstermin zu dieser Prüfung zugelassen werden können und, daß ihnen

die Zeit der erwähnten militärischen Dienstleistung in die für die Zulassung zu diesen Prüfungen erforderliche schuldienstliche Verwendung so eingerechnet werde, als hätten sie ihren Lehrdienst nicht unterbrochen. Lehrpersonen, die sich zur Ablegung dieser Prüfung melden, kann, sofern sie sich im Hinterlande befinden, zu diesem Zwecke der unbedingt notwendige Urlaub — im Maximum 8 bis 10 Tage — unter der Voraussetzung bewilligt werden, daß hiedurch ihr Abgehen zur Armee im Felde nicht verzögert wird.